

Verdienstauffallentschädigung im Fall des SARS-CoV-2 (Coronavirus, Covid 19)

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfolgt als Zweck, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Ein Baustein sind Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Quarantänen. Das IfSG regelt auch finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von entsprechenden Schutzmaßnahmen betroffen sind.

Eine Entschädigung gemäß § 56 ff IfSG kann beantragen, wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 und 42) oder einer Absonderung (§ 30) unterliegt oder unterworfen wurde und dadurch einen Verdienstauffall erleidet.

Entschädigungsberechtigt sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 S. 2 IfSG, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Absonderung unterworfen waren oder sind.

Voraussetzung ist,

- a) dass ein entsprechender Bescheid des zuständigen Gesundheitsamtes des Landkreises Goslar zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Absonderung vorliegt und
- b) dass dadurch ein Verdienstauffall erlitten wurde.

Weiterhin entschädigungsberechtigt sind seit dem 30. März 2020 (Gesetzesbeschluss vom 27.03.2020) gemäß § 56 Abs. 1 a IfSG erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt wurde und die Kinder in diesem Zeitraum selbst betreut werden müssen, da keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann und dadurch ein Verdienstauffall erlitten wurde. Für den Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB XIII in den Haushalt aufgenommen wurde, steht anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern der Anspruch auf Entschädigung zu. Voraussetzung ist, dass die zu betreuenden Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind.

- Die Antragstellung und Abrechnung des Verdienstauffalls gemäß § 56 ff IfSG erfolgt für den Landkreis Goslar über das bundesweite Portal www.ifsg-online.de.
- Auf der Website finden Sie auch weitergehende Informationen sowie Fragen & Antworten rund um das Thema der Entschädigung.

Die zuständige Behörde wird für die beiden Anträge wie folgt ermittelt:

- § 56 (1) IfSG: Das zuständige Land wird anhand des Orts der Behörde ermittelt, die die Anordnung zum Tätigkeitsverbot bzw. der Absonderung ausgesprochen hat. Falls es innerhalb eines Landes mehrere Behörden gibt, entscheidet der Ort der

„Betriebsstätte“ des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit innerhalb des Landes.

- § 56 (1a) IfSG: Das zuständige Land wird anhand des Orts der geschlossenen Schule oder Betreuungseinrichtung des Kindes ermittelt. Falls es innerhalb eines Landes mehrere Behörden gibt, entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit innerhalb des Landes.

Der Antrag muss innerhalb einer **Frist von 24 Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit / der Absonderungsmaßnahme bzw. nach dem Ende der vorübergehenden Schließung/ der Untersagung des Betretens der Einrichtung zur Betreuung von Kindern eingereicht werden.

Ich war unter Quarantäne, was wird mit meinem Gehalt?

Sind Sie als Infizierter oder als Kontaktperson unter Quarantäne gestellt und können deswegen nicht in Ihrer Firma arbeiten, so zahlt Ihr Arbeitgeber Ihren Lohn fort und **Ihr Arbeitgeber** hat unter Umständen einen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.

Als **Selbständiger** haben Sie diesen Anspruch gleichermaßen.

Das gleiche gilt, wenn Ihr Kind unter 12 Jahren unter Quarantäne gestellt wurde oder die Schule/Einrichtung ganz oder teilweise wegen Corona Fällen geschlossen wurde.

- Den Antrag auf Ausfallentschädigung kann Ihr Arbeitgeber nach Ende der Quarantäne unter www.ifsg-online.de online stellen.
- Selbstständige stellen Ihren Antrag unter www.ifsg-online.de selbst.

WICHTIG:

Für die Antragstellung ist es entscheidend, dass Sie alle Unterlagen, E-Mails usw., die Sie von der zuständigen Behörde oder Dritten (Schulen, Kontaktpersonen) wegen Ihrer Quarantäne erhalten oder an diese gesendet haben, aufbewahren und bei Bedarf Ihrem Arbeitgeber oder der zuständigen Entschädigungsstelle zur Verfügung stellen.

Nur so können Sie nachweisen, dass und warum Sie sich in Quarantäne begeben haben und der Entschädigungsantrag kann erfolgreich bearbeitet werden.

Bei Fragen rund um das Thema Entschädigung schreiben Sie bitte ein kurze Email an TeamEntschaedigung@Landkreis-Goslar.de.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/entschaedigung-verdienstaesfaelle.html>

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr Team vom Gesundheitsamt Goslar